

# Bürger Energie Berlin

**BürgerEnergie Berlin eG**  
**Geschäftsbericht 2018**

## **i** Inhalt

Tagesordnung der Generalversammlung 2019 .....	Seite 2
Bericht über das Geschäftsjahr 2018 .....	Seite 3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG .....	Seite 6
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG .....	Seite 7
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	Seite 8
Verwendung des Jahresüberschusses .....	Seite 9
Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom .....	Seite 9
Laufende Klimaschutzprojekte der BürgerEnergie Berlin eG .....	Seite 11
Rechtliche Verhältnisse .....	Seite 12
Satzung der BürgerEnergie Berlin .....	Seite 13

## i Tagesordnung der Generalversammlung 2019

1 Eröffnung und Begrüßung

---

2 Wahl der Versammlungsleitung

---

3 Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr und Vorlage des Jahresabschlusses für 2018

---

4 Bericht des Aufsichtsrates

---

5 Beschlussfassung

- a über den Jahresabschluss 2018
  - b über die Gewinnverwendung
- 

6 Entlastung

- a der Mitglieder des Vorstandes
  - b der Mitglieder des Aufsichtsrates
- 

7 Wahl zum Aufsichtsrat  
(gemäß §8 der Satzung Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern)

---

8 Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat über den Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom,  
Diskussion

- a Vergabeentscheidung im Stromnetzverfahren
  - b Beteiligung der BürgerEnergie Berlin am Stromnetz
  - c Diskussion
- 

9 Laufende Klimaschutzprojekte der BürgerEnergie Berlin

- a Mieterstrom  
Gast: Sami Natal, Vorstand der Wohnungsgenossenschaft Neukölln eG
  - b Balkon-Module
  - c Ökostrom
-

## **i** Bericht über das Geschäftsjahr 2018

Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2018 wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2018 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1036 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.019.200,00 Euro halten. Inklusive der Mittel auf dem Treuhandkonto und der verbindlichen Optionen sind zum Ende des Geschäftsjahres 2018 insgesamt rund 12 Mio. Euro für den Kauf des Berliner Stromnetzes bereitgestellt worden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der BürgerEnergie Berlin eG lag im Geschäftsjahr 2018 in der Etablierung und Weiterentwicklung der eigenen Klimaschutzaktivitäten. Diese Aktivitäten werden unter dem Programmtitel #zuvielKohle zusammengefasst. Das Ziel ist es über verschiedene Ansatzpunkte Berliner\*innen den Verzicht auf Kohleenergie und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermöglichen. Inhaltlich zählt dazu die Bewerbung der Genossenschaft im Konzessionsverfahren für das Berliner Stromnetz und deren politischer Begleitung, der Vertrieb von Ökostrom, der Aufbau von BürgerKraftwerken sowie Maßnahmen zum Energiesparen.

### Stromnetz

Nachdem die BürgerEnergie Berlin eG im offiziellen Verfahren im August 2016 ihr verbindliches Angebot für das Stromnetz an das Land Berlin gerichtet hat, fand im Januar 2017 das novellierte Energiewirtschaftsgesetz auf das laufende Verfahren Anwendung. In der Folge ließ Vattenfall den Kriterienkatalog des Vergabeverfahrens juristisch prüfen. Sowohl das Landgericht (2017) als auch in der Berufung das Kammergericht Berlin (25. Oktober 2018) haben Vattenfall eindeutig zurückgewiesen. Das Vergabeverfahren kam bis zum abschließendem Urteil praktisch zum Erliegen. Tätigkeiten ergaben sich für die Genossenschaft erst im Anschluss an die Urteilsverkündung Ende Oktober 2018 in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### Ökostrom

Der Vertrieb von Ökostrom erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau (EWS). Berliner\*innen können mit diesem Stromprodukt komplett auf CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Stromverbrauch verzichten. Darüber hinaus bietet die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine neue Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft. Vertriebsaktivitäten in 2018 waren hauptsächlich auf die eigenen Genossenschaftsmitglieder gerichtet, beispielsweise mit dem Jahresbrief im Oktober. Außerhalb der Genossenschaft wurde über Veranstaltungen, Infostände und über die Homepage auf das Angebot aufmerksam gemacht.

## BürgerKraftwerke

Im Bereich BürgerKraftwerke werden Anlagen zur Produktion Erneuerbarer Energie angestrebt, die im besten Fall eine Direktversorgung von Bürger\*innen mit regenerativer Energie ermöglichen.

Dazu zählen Mieterstromprojekte, bei denen Mieter\*innen die auf dem Dach produzierte Sonnenenergie direkt verbrauchen. Der Direktverbrauch vom Dach erspart Netzaufgaben, so dass der Mieterstrom besonders günstig ist. In 2018 wurden zahlreiche Anfragen für Mieterstromprojekte bearbeitet und vorangetrieben.

Mieterstrom ist nicht in allen Mietshäusern umsetzbar. Mieter\*innen haben alternativ die Möglichkeit Sonnenstrom vom eigenen Balkon zu ernten. Balkon-Module werden am Balkon befestigt und der erzeugte Sonnenstrom kann direkt in der Wohnung verbraucht werden. Für erste Erfahrungen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bei Balkon-Modulen wurde in 2018 ein Pilotprojekt gestartet. Auf dieser Grundlage sollen die Aktivitäten nach 2018 ausgeweitet werden.

Darüber hinaus wurde in Kooperation mit der Rehfelde Eigenenergie eG und den Elektrizitätswerken Schönau (EWS) im Jahr 2018 ein Projekt gestartet zum Aufbau einer Freiflächen Photovoltaikanlage. Dazu sollte auf der Fläche einer stillgelegten Deponie am Ortsrand von Rehfelde eine Anlage mit einer Kapazität von knapp 750 kWp entstehen. Die Anforderungen im Genehmigungsprozess haben das Projekt unter einen hohen Zeit- und Kostendruck gesetzt. Das Projekt wurde wegen unzureichender Wirtschaftlichkeit gestoppt und nicht umgesetzt.

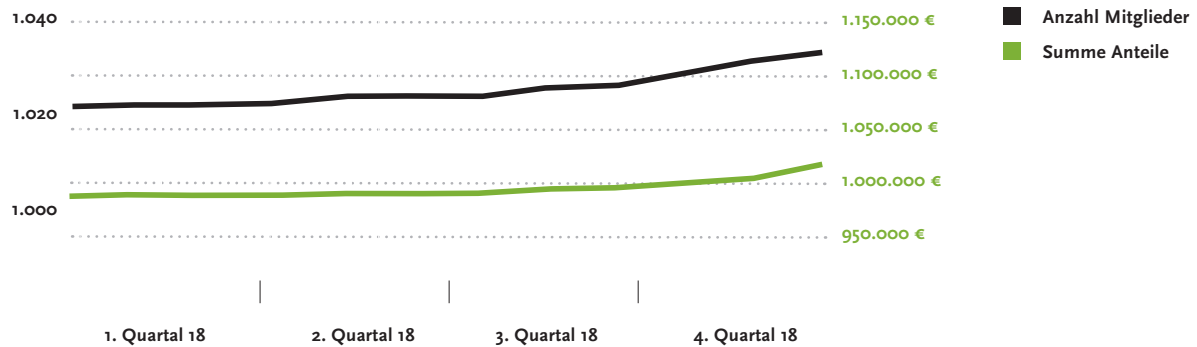
## Energiesparen

Energiesparen ist die effektivste Möglichkeit, um den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu minimieren. Trotzdem wird dieser Handlungsbereich selten aufgegriffen. Die BürgerEnergie Berlin möchte deshalb selbst Impulse setzen. Aus diesem Grund wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

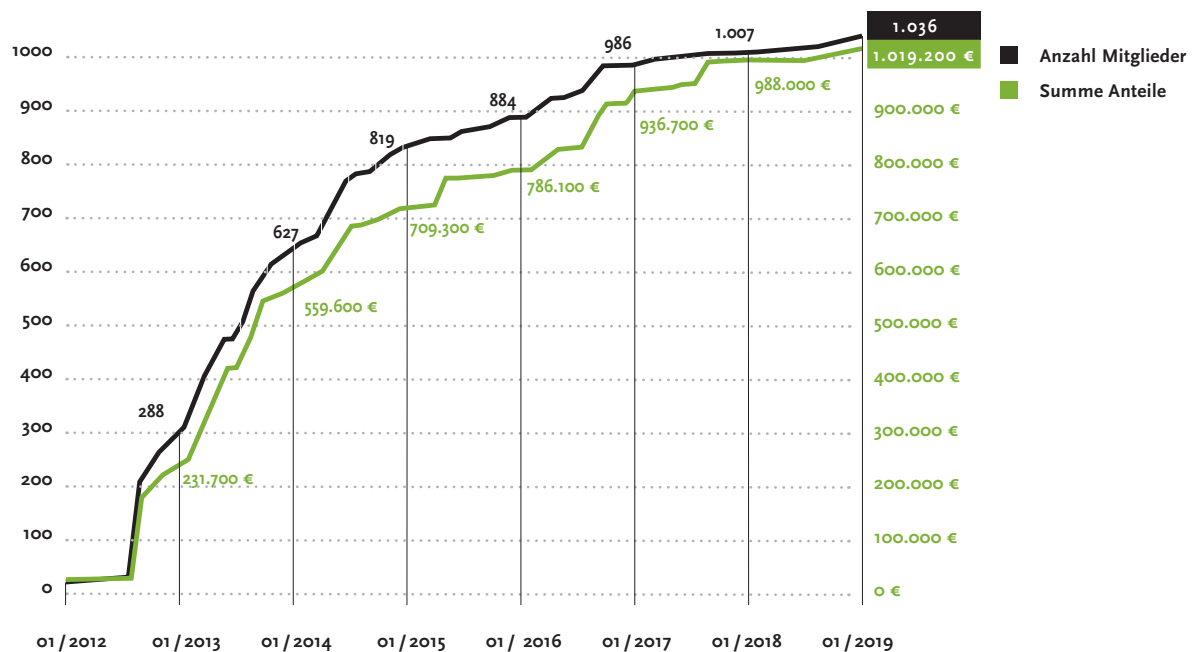
Für private Haushalte wurde ein Beratungsformat aufgebaut, welches durch eine ca. 1-stündige Beratung Transparenz über den eigenen Energieverbrauch verschafft. Auf dieser Grundlage können im Anschluss eigenständig Maßnahmen abgeleitet werden, um den eigenen Verbrauch im Haushalt zu senken. Dieses Angebot wurde 2018 ausschließlich für Genossenschaftsmitglieder angeboten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Pilotprojektes ein Beratungsangebot für Energiesparen in Kneipen entwickelt. Das Ergebnis ist ein technischer Baukasten, um Energiemessungen durchzuführen und diese auszuwerten. Auf dieser Grundlage konnten in einem Pilotprojekt Großverbraucher identifiziert und schließlich bei einzelnen Geräten bis zu 40% Energie eingespart werden. Auf der Grundlage des Pilotprojektes sollen die Aktivitäten in 2019 fortgeführt und ausgebaut werden.

## Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2018



## Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



<b>Bilanz</b>	<b>zum 31.12.2017 in Euro</b>	<b>zum 31.12.2018 in Euro</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>1.102.804,99</b>	<b>1.127.237,58</b>
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>126.000,00</b>	<b>126.000,00</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00
Finanzanlagen	126.000,00	126.000,00
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	126.000,00	126.000,00
<b>B Umlaufvermögen</b>	<b>976.840,99</b>	<b>1.001.237,58</b>
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.899,00
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
... davon sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.899,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>976.840,99</b>	<b>996.338,58</b>
... davon Kasse	427,21	442,09
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	976.413,78	995.896,49
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>1.102.840,99</b>	<b>1.127.237,58</b>
<b>A Eigenkapital</b>	<b>1.052.478,98</b>	<b>1.091.894,82</b>
Geschäftsguthaben Mitglieder	988.400,00	1.019.200,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	12.815,78	14.538,94
... davon gesetzliche Rücklage	6.407,89	7.269,47
... davon weitere Ergebnisrücklagen	6.407,89	7.269,47
Gewinnvortrag	36.102,22	51.263,20
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	15.160,98	6.892,68
<b>B Rückstellungen</b>	<b>9.286,00</b>	<b>4.714,93</b>
Steuerrückstellungen	7.286,00	714,93
Sonstige Rückstellungen	2.000,00	4.000,00
<b>C Verbindlichkeiten</b>	<b>10.263,69</b>	<b>7.550,83</b>
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.600,00	4.569,30
Sonstige Verbindlichkeiten	5.663,69	2.981,53
<b>D Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>30.812,32</b>	<b>23.077,00</b>

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> für das Geschäftsjahr 2018	2017 in Euro	2018 in Euro
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>61.917,18</b>	<b>53.520,98</b>
... davon Sponsoring	42.927,18	40.615,98
... davon Förderbeiträge etc.	18.990,00	12.905,00
➔ <b>Gesamtleistung</b>	<b>61.917,18</b>	<b>53.520,98</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>137,75</b>	<b>242,68</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>-17.660,95</b>	<b>-16.532,86</b>
... davon Löhne und Gehälter	-14.346,67	-13.030,00
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-3.314,28	-3.502,86
<b>Abschreibungen</b>	<b>-105,79</b>	<b>-192,44</b>
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-18.761,40</b>	<b>-30.934,82</b>
... davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-1.674,57	-2.098,38
... davon Reparaturen und Instandhaltungen	-72,00	-82,80
... davon Werbe- und Reisekosten	-6.448,41	-15.975,79
... davon verschiedene betriebliche Kosten	-10.566,42	-12.777,85
<b>Aufwendungen für Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Betriebsergebnis</b>	<b>25.526,79</b>	<b>6.103,54</b>
<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>1.601,78</b>	<b>0,09</b>
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Zinsergebnis</b>	<b>1.601,78</b>	<b>0,09</b>
<b>Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>4.350,95</b>
➔ <b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>4.350,95</b>
➔ <b>Geschäftsergebnis</b>	<b>27.128,57</b>	<b>10.454,58</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>-8.176,97</b>	<b>-1.838,74</b>
<b>sonstige Steuern</b>	<b>-0,38</b>	<b>0,00</b>
➔ <b>Jahresüberschuss / Fehlbetrag</b>	<b>18.951,22</b>	<b>8.615,84</b>
<b>Einstellungen in Rücklagen</b>	<b>-3.790,24</b>	<b>-1.723,16</b>
... davon die gesetzliche Rücklage	-1.895,12	-861,58
... davon die satzungsmäßige Rücklage	-1.895,12	-861,58
➔ <b>Bilanzgewinn / -verlust</b>	<b>15.160,98</b>	<b>6.892,68</b>



## **i** Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

### **Allgemeine Angaben**

- ➔ Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (kleine Genossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- ➔ Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- ➔ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- ➔ Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2018.

### **Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- ➔ Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 410,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- ➔ Das Anlagevermögen der Genossenschaft umfasst zum Ende des Geschäftsjahres ausschließlich EDV-Anlagen. Sie sind zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibungen aktiviert. Die Abschreibungsdauer beträgt drei Jahre.
- ➔ In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- ➔ Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- ➔ Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und behalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- ➔ In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.

## **i** Verwendung des Jahresüberschusses

- ➔** Vorstand und Aufsichtsrat der BürgerEnergie Berlin eG schlagen der Generalversammlung den Wiedervortrag des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2018 auf neue Rechnung vor.

## **i** Stand des Konzessionsverfahrens Strom

Das Verfahren für die Neuvergabe der Konzession zum Betrieb des Berliner Stromverteilnetzes läuft bereits seit Ende des Jahres 2011. Drei verbliebene Bieter, die Stromnetz Berlin GmbH (als hundertprozentige Tochter der Vattenfall Europe), Berlin Energie und BürgerEnergie Berlin eG (BEB), haben im August 2016 verbindliche Angebote für den Betrieb des Stromnetzes bei der verfahrensführenden Senatsverwaltung für Finanzen eingereicht. Die BEB bietet ausschließlich auf eine Kooperation mit dem Land Berlin, Vattenfall hat sowohl ein Kooperations- als auch ein Angebot für den alleinigen Netzbetrieb eingereicht und der Landesbetrieb Berlin Energie ausschließlich ein Angebot für den alleinigen Netzbetrieb.

Anfang 2017 ging Vattenfall auf der Grundlage von neu geschaffenen Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen vermeintliche Regelverstöße der Senatsverwaltung im Konzessionsverfahren vor. Nachdem das Landgericht Berlin im November 2017 in erster Instanz den Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen hat, bestätigte das Kammergericht im Oktober 2018 dieses Urteil. Während dieser juristischen Überprüfung ruhte das Vergabeverfahren. Die erheblichen zeitlichen Verzögerungen ermöglichten Vattenfall fortlaufend Einnahmen aus dem vertragslosen Betrieb des Netzes. Der alte Konzessionsvertrag lief bereits Ende 2014 aus.

Mit dem Urteil des Kammergerichts wurde die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens bestätigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen nahm im Anschluss die Bewertung der bereits in 2016 eingereichten Angebote vor. Das Ergebnis der Bewertung wurde am 05.03.2019 der Öffentlichkeit bekannt gegeben: Die Konzession für das Berliner Stromnetz geht an den Landesbetrieb Berlin Energie.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens entspricht zugleich dem politischen Willen der Regierungskoalition aus SPD, Linkspartei und Bündnis90/Die Grünen. Diese hatte sich zum Ziel gesetzt das Netz zu rekommunalisieren, was mit der Vergabe an den Landesbetrieb Berlin Energie eingeleitet ist. Darüber hinaus hat sie sich im Koalitionsvertrag auch das Ziel gesetzt, mit dem Rückkauf des Stromnetzes die Beteiligung einer Bürgergenossenschaft zu ermöglichen. Diese Forderung hat sie von einer Enquete Kommission des Berliner Abgeord-

netenhauses übernommen, welche bereits 2015 einen zukünftigen Netzbetrieb durch das Land Berlin gemeinsam mit einer Bürgerbeteiligung durch eine Genossenschaft empfohlen hatte.

Die BürgerEnergie Berlin ist ihrem Ziel, das Stromnetz in Kooperation mit dem Land Berlin zu betreiben, damit einen wichtigen Schritt nähergekommen. Gleichwohl die BEB nicht direkt im Vergabeverfahren zum Zuge gekommen ist, bietet sich nun mit dem politischen Versprechen im Koalitionsvertrag die Option mit der Berlin Energie zu kooperieren.

Mit der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung steht den unterlegenen Bietern im Konzessionsverfahren die Möglichkeit offen, die Vergabeentscheidung rechtlich anzugreifen. Vattenfall hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und Rügen gegen die Entscheidung bei der Senatsverwaltung für Finanzen eingereicht. Sollte die Senatsverwaltung diesen Rügen nicht abhelfen, kann davon ausgegangen werden, dass Vattenfall erneut einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Landgericht Berlin stellt. Die juristische Überprüfung der Vergabeentscheidung inkl. Berufungsinstanz beim Kammergericht Berlin dürfte frühestens Mitte 2020 abgeschlossen sein. Ein erheblich späterer Zeitpunkt ist aber auch nicht auszuschließen. Eine Revision zum BGH ist für das einstweilige Verfügungsverfahren zur Überprüfung von Konzessionsverfahren nicht vorgesehen, so dass das Kammergericht die letzte Instanz ist.

Erst wenn ein rechtskräftiges Urteil die Vergabeentscheidung bestätigt, wird die Berlin Energie die Herausgabe des Stromnetzes von Vattenfall fordern können. Und auch erst ab diesem Zeitpunkt wird abschließend über eine mögliche Beteiligung der BürgerEnergie Berlin am Stromnetz verhandelt werden können. Während dieser weiteren Verzögerung wird Vattenfall das Netz kommissarisch weiterbetreiben.

## **i** Laufende Klimaschutzprojekte der BürgerEnergie Berlin eG

### **→** Mieterstrom

Die BürgerEnergie Berlin eG setzt ihr erstes Mieterstromprojekt in Berlin um. Mieterstrom bedeutet, dass der von einer Photovoltaikanlage auf dem Dach produzierte Sonnenstrom direkt von den Mieter\*innen verbraucht wird. Bei diesem Direktverbrauch fallen weniger Abgaben auf den Strom an, so dass dieser Mieterstrom besonders günstig ist und gleichzeitig sehr klimaschonend.

Das Projekt erfolgt in Zusammenarbeit mit der Wohnungsgenossenschaft Neukölln eG und den Elektrizitätswerken Schönau eG (EWS). Die Wohnungsgenossenschaft stellt die Dachflächen zur Verfügung und unterstützt bei der Kommunikation mit den Bewohner\*innen. Die EWS betreibt die Kundenanlage und liefert den Reststrom, wenn zur Versorgung nicht genug Strom auf dem Dach produziert wird. Die BürgerEnergie Berlin investiert und baut die Anlage und ist Ansprechpartner vor Ort.

Gemäß Definition Mieterstrom im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) ist das Mieterstromprodukt gut 10% günstiger als der Grundversorgertarif von Vattenfall. Die Photovoltaikanlage hat eine Kapazität von 99,83 kWp und kann die 118 Haushalte zu knapp einem Drittel direkt vom Dach mit Strom versorgen. Die Anlage befindet sich bereits im Bau und soll zur Jahresmitte 2019 fertiggestellt sein.

### **→** Balkon-Module

Die BürgerEnergie Berlin eG bietet ein eigenes Balkon-Modul an, um Photovoltaik stärker im Stadtbild präsent zu machen und den einfachen Direktverbrauch von eigenem Sonnenstrom zu ermöglichen.

Es handelt sich dabei um eine Leichtbauweise (Folienmodul), welches speziell für vergitterte Balkone geeignet ist.

Bereits Ende März 2019 hat die BEB einen Workshop zum Thema Balkon-Module veranstaltet. Dieser soll im 2. Halbjahr 2019 wiederholt werden.

### **→** Ökostrom

Für die laufende Finanzierung der Genossenschaft ist es auch in 2019 von großer Bedeutung weitere Kunden für den Kooperationstarif der BürgerEnergie Berlin mit der EWS zu gewinnen. Die Werbung neuer Stromkunden wird deshalb während der Veranstaltungen der BEB fortgesetzt.

## **i** Rechtliche Verhältnisse

### Firma

BürgerEnergie Berlin eG

### Genossenschaftsregister-Eintragung

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B

### Gründung

20. Dezember 2011

### Satzung

gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011

### Sitz

Berlin

### Geschäftsjahr

Kalenderjahr

## **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

## **Geschäftsguthaben der Mitglieder**

➔ 1.019.200,00 Euro

## **Vorstand/Vertretung**

- ➔ Angela Baldini (ab 19.04.2018)
- ➔ Christoph Rinke
- ➔ Frank Dietsche (bis 19.04.2018)

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

## **Mitglieder des Aufsichtsrats**

- ➔ Hartmut Gaßner
- ➔ Arwen Colell
- ➔ Lukas Beckmann (bis Dezember 2018)
- ➔ Dr. Michael Sladek
- ➔ Michael Schäfer
- ➔ Luise Neumann-Cosel
- ➔ Werner Landwehr (ab Dezember 2018)

## **Zuständiger Prüfverband**

- ➔ Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.  
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

## Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichtetes, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnissrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnissrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“. Berlin, den 20.12.2011